LEGB_62_8

Rechtskraft: 05.06.1992

BEBAUUNGSPLAN

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO)



ERWEITERUNG DER HARRLACHGÄRTEN KLEINGARTENANLAGE

MASSSTAB 1:1000

NR 62/8

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Offentliche Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung (§3 Abs.1 BauGB)

Planauslegung

Burgerversammlung

Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Auslegungsbeschluss (§3 Abs. 2 BauGB) Offentliche Bekanntmachung

Planauslegung[®]

am 28.02.89

am 16.06.89

vom 26.06.89 bis 14.07.89

am 29.06.89

vom 24.11. 89 bis 02.01.90

am 04-06.91

am 15.06.91

vom 24.06.91bis 24.07.91

14. Mai 1992

Mannheim, den 12.09.91

STADTPLANUNGSAMT

VERMERK DES REGIERUNGSPRASIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäss § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht

SIEHE EINTRAGUNGEN IH

Karlsruhe, den

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 12.09.9) wurde unter Beachtung der gesetzlichen verrahrensbestimmungen am

26. 17.91 · vom Gemeinderat beschlo Mannhelm , den 14, Mai 1992

OBERBURGERMEISTER

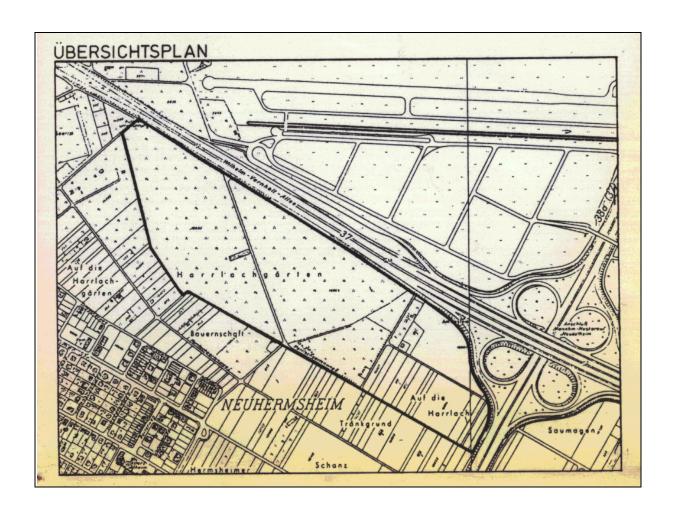
BURGERMEISTER

Maniphern, den

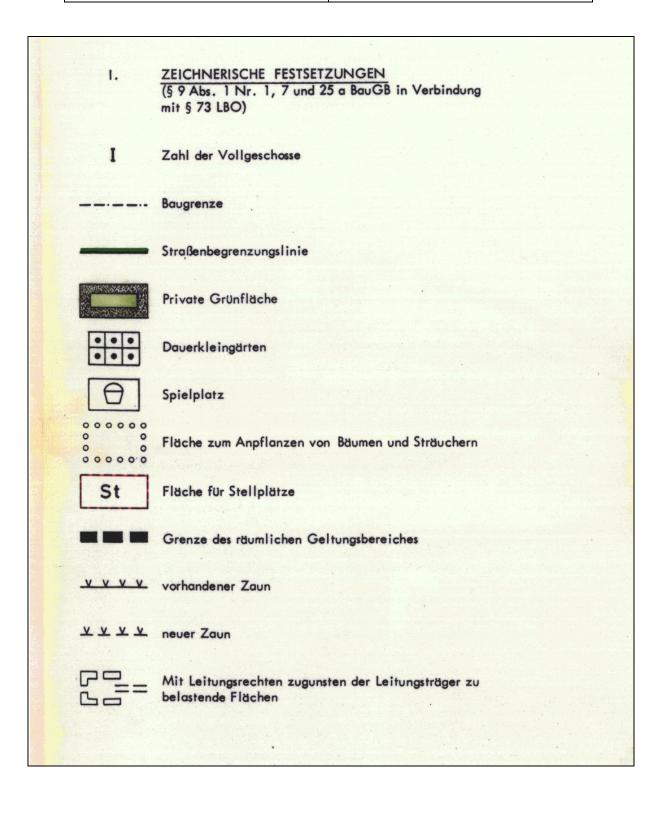
Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemass §12 BauGB am 05. Juni 1992 rechtsverbindlich geworden

Mannheim, den 05, Juni 1992

BAUVERWALTUNGSAMT



LEGB_62_8



II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

vorhandene Grundstücksgrenze

aufzuhebende Grundstücksgrenze

GR Geh- und Radweg befahrbar

vorhandene Bebauung (bestehende Gebäude)

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.1 Innerhalb der Fläche für Dauerkleingärten sind lediglich Gartenhäuser und ein zweckgebundenes Vereins- und / oder Sanitärgebäude zulässig.
- 1.2 Die Gartenhäuser innerhalb der Kleingartenanlage dürfen einschließlich eines Vordaches oder einer Überdachten Terrasse eine Größe von 21 qm Grundfläche nicht Überschreiten,

IV. SCHRIFTLICHE HINWEISE

 Auf der mit Leitungsrechten belasteten Fläche d\u00fcrfen keine Geb\u00e4ude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeintr\u00e4chtigen oder gef\u00e4hrden, vorgenommen werden.





